

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 15

Freitag, 7. November 2014

54. Jahrgang

Nachruf S. 113

Bezirksverwaltung

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches des Bezirks Niederbayern (Informationsfreiheitsgesetz) S. 114

Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Niederbayern für das Institut für Hörgeschädigte in Straubing S. 115

Neufassung der Satzung des Bezirks Niederbayern für das Institut für Hörgeschädigte in Straubing S. 116

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2014 S. 118

Energieberatung

Bekanntmachung Förderprogramm „Energiecoaching für Gemeinden Basis 2015/2016“ S. 119

Kommunalverwaltung

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Zweckverband Volkshochschule Passau S. 120

Entschädigungssatzung für den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn S. 121

Landesplanung

130. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13) am 18. November 2014 S. 122

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Rita Kleppl

Beschäftigte

die am 4. Oktober 2014 im Alter von 79 Jahren verstorben ist. Frau Kleppl war von 1971 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1995 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 120 „Haushalt“ als Raumpflegerin tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Rita Kleppl stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 15. Oktober 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Bezirksverwaltung

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Bezirks Niederbayern (Informationsfreiheitsgesetz)

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Bezirks Niederbayern hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Bezirksverwaltung einschließlich seiner Einrichtungen vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Satzung betrifft ausschließlich Informationen des Bezirks Niederbayern in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne der Art. 5 und 48 BezO.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) ¹Amtliche Information im Sinne dieser Satzung ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. ²Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

(2) Dritte im Sinne dieser Satzung sind alle, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3 Antragstellung

(1) ¹Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. ²Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. ³Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(2) ¹Der Antrag soll bei der für die Auskunft zuständigen Stelle des Bezirks Niederbayern (Bezirksverwaltung) gestellt werden. ²§ 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. ²Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin/dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. ³Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. ⁴Sofern der Antragstellerin/dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat der Bezirk die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

§ 4 Gewährung und Ablehnung des Antrags

(1) ¹Der Bezirk kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. ²Begehrt die Antragstellerin/der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden ³Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist der Bezirk auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) ¹Der Bezirk stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. ²Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(4) Der Bezirk stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versenden zur Verfügung.

(5) Die Überlassung oder Zusendung von Kopien und Computerausdrucken erfolgt gegen Kostenerstattung.

(6) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(7) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist der Bezirk die antragstellende Person rechtzeitig hierauf und - soweit möglich - auf deren voraussichtliche Höhe hin.

§ 5 Antragsbearbeitungsfrist

(1) Der Bezirk macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) ¹Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. ²Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,

1. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
2. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
3. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,

4. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. Ä. handelt,
5. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte,
6. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

(3) ¹Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. ²Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Absätzen 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 7

Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten

¹Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. ²Die Gebühren werden nach den notwendigen, tatsächlich entstehenden Sach- und Personalkosten bemessen. ³Für einfache mündliche Auskünfte, die ohne weiteren Verwaltungsaufwand (z.B. Sichtung der einschlägigen Akten) erteilt werden können, werden keine Kosten erhoben. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für kurze fernmündliche Auskünfte.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 9. Oktober 2014
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Niederbayern für das Institut für Hörgeschädigte in Straubing

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Niederbayern für das Institut für Hörgeschädigte in Straubing

Art. 1

Die Satzung des Bezirks Niederbayern für das Institut für Hörgeschädigte in Straubing vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17/2000 Seite 144) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

¹Das Institut ist nach Maßgabe der Sprengelfestsetzung der einzelnen Schulen in erster Linie für Kinder und Jugendliche aus den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz bestimmt. ²Bei freien Plätzen können im Wege der Begründungen von Gastschulverhältnissen auch Kinder und Jugendliche aus anderen Bezirken aufgenommen werden. ³Am Bayerischen Cochlear-Implant-Centrum erfolgt die Aufnahme der Rehabilitanden in Zusammenarbeit mit der HNO-Klinik der Universität Regensburg und weiteren HNO-Kliniken bzw. HNO-Fachärzten.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

1. ¹Das Institut dient der Erziehung und dem Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Hören und/oder Sprache, im integrativen Kindergarten und den offenen Klassen auch Kinder und Jugendlicher ohne sonderpädagogischen Förderbedarf des Einzugsgebietes (§ 1 Abs. 2). ²Am Bayerischen Cochlear-Implant-Centrum wird die Rehabilitation cochlear-implantierter Kinder und Jugendlicher sowie Erwachsener durchgeführt.

2. Das Institut umfasst

- a) Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören
- b) Schule zur Sprachförderung, Mittelschule
- c) Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) und integrativer Kindergarten

- d) Pädagogisch-audiologische Beratungsstelle mit Interdisziplinärer Frühförderstelle für Kinder mit Hörbehinderung
- e) Internat für hör- und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche
- f) Sonderpädagogische Tagesstätte für hör- und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche
- g) Mobiler Sonderpädagogischer Dienst für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung
- h) Bayerisches Cochlear-Implant-Centrum.

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In das Institut werden Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Hören und/oder Sprache, im integrativen Kindergarten und in den offenen Klassen auch Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen.

4. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

¹Für das Internat und die Sonderpädagogische Tagesstätte wird eine Kostenregelung entsprechend den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) bzw. Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch -Sozialhilfe- (SGB XII) getroffen.

²Die Entgeltregelung für die Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstelle erfolgt nach der Maßgabe des gültigen Rahmenvertrages zur Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern (RV IFS) bzw. ergänzend nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch -Sozialhilfe- (SGB XII).

5. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

¹Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Schulspiegels haben, können in der Schulvorbereitenden Einrichtung und den Schulen nur im Wege der Begründung eines Gastschulverhältnisses aufgenommen werden.

²Die Aufnahme in den integrativen Kindergarten richtet sich nach der gültigen Satzung über die Benutzung des integrativen Kindergartens am Institut für Hörgeschädigte Straubing.

³Eine Aufnahme in das Internat und die Sonderpädagogische Tagesstätte kann nur gegen schriftliche Kostenzusage des örtlichen und sachlich zuständigen Jugend- bzw. Sozialhilfeträgers erfolgen.

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

7. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Für den Schulbetrieb gelten die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die hierzu ergangene Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung - F, VSO-F). ²Für den Betrieb des integrativen Kindergartens gelten das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt zum 1. des Monats, der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern folgt, in Kraft.

Landshut, 9. Oktober 2014
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

**Neufassung der Satzung
des Bezirks Niederbayern
für das Institut für Hörgeschädigte in Straubing**

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund des Art. 17 Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Neufassung der

**Satzung
des Bezirks Niederbayern
für das Institut für Hörgeschädigte in Straubing**

**§ 1
Organisation**

(1) Der Bezirk Niederbayern unterhält und betreibt aufgrund Art. 48 BezO das Institut für Hörgeschädigte Straubing als öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 15 BezO.

(2) ¹Das Institut ist nach Maßgabe der Sprengelfestsetzung der einzelnen Schulen in erster Linie für Kinder und Jugendliche aus den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz bestimmt. ²Bei freien Plätzen können im Wege der Begründungen von Gastschulverhältnissen auch Kinder und Jugendliche aus anderen Bezirken aufgenommen werden. ³Am Bayerischen Cochlear-Implant-Centrum erfolgt die Aufnahme der Rehabilitanden in Zusammenarbeit mit der HNO-Klinik der Universität Regensburg und weiteren HNO-Kliniken bzw. HNO-Fachärzten.

§ 2 Aufgabenbereiche

(1) ¹Das Institut dient der Erziehung und dem Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Hören und/oder Sprache, im integrativen Kindergarten und den offenen Klassen auch Kinder und Jugendlicher ohne sonderpädagogischen Förderbedarf des Einzugsgebietes (§ 1 Absatz 2). ²Am Bayerischen Cochlear-Implant-Centrum wird die Rehabilitation cochlear-implantierter Kinder und Jugendlicher sowie Erwachsener durchgeführt.

(2) Das Institut umfasst

1. Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören
2. Schule zur Sprachförderung, Mittelschule
3. Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) und integrativer Kindergarten
4. Pädagogisch-audiologische Beratungsstelle mit Interdisziplinärer Frühförderstelle für Kinder mit Hörbehinderung
5. Internat für hör- und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche
6. Sonderpädagogische Tagesstätte für hör- und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche
7. Mobiler Sonderpädagogischer Dienst für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung
8. Bayerisches Cochlear-Implant-Centrum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften.

(2) ¹Der Bezirk erstrebt durch den Betrieb des Instituts keinen Gewinn. ²Sollten sich trotzdem Überschüsse ergeben, so sind diese für den Zweck des Instituts zu verwenden.

(3) Bei ganzer oder teilweiser Auflösung des Instituts oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zugeführt.

(4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Instituts sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Instituts und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, dessen Einwilligung erforderlich ist.

(5) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die der satzungsmäßigen Zweckbestimmung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vertretung und Aufsicht

(1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung und die Aufsicht richten sich nach den Bestimmungen der Bezirksordnung.

(2) Die unmittelbare Institutsleitung obliegt dem Direktor.

§ 5 Haus- und Dienstordnung

(1) ¹Neben der Satzung wird für das Institut eine Hausordnung erlassen. ²Sie ist für die Schüler, Bediensteten und betriebsfremden Personen mit dem Betreten des Instituts verbindlich.

(2) Der Betrieb des Instituts wird durch Dienstordnungen geregelt.

§ 6 Aufnahme

(1) In das Institut werden Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Hören und/oder Sprache, im integrativen Kindergarten und in den offenen Klassen auch Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen.

(2) Beginn, Dauer und Ende der Schulpflicht sind im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen geregelt.

(3) Die Aufnahme von Schülern/Kindern erfolgt in der Regel zu Beginn eines neuen Schuljahres bzw. Kindergartenjahres.

§ 7 Kosten

(1) Der Besuch der Schulen ist kostenfrei.

(2) Für den Besuch der Schulvorbereitenden Einrichtung und des integrativen Kindergartens wird in einer Gebührensatzung gemäß Art. 2 Kommunalabgabengesetz eine Kostenregelung getroffen.

(3) ¹Für das Internat und die Sonderpädagogische Tagesstätte wird eine Kostenregelung entsprechend den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs Aches Buch -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) bzw. Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch -Sozialhilfe- (SGB XII) getroffen. ²Die Entgeltregelung für die Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstelle erfolgt nach der Maßgabe des gültigen Rahmenvertrages zur Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern (RV IFS) bzw. ergänzend nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch -Sozialhilfe- (SGB XII).

(4) ¹Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Schulsprengels haben, können in der Schulvorbereitenden Einrichtung und den Schulen nur im Wege der Begründung eines Gastschulverhältnisses aufgenommen werden.

²Die Aufnahme in den integrativen Kindergarten richtet sich nach der gültigen Satzung über die Benutzung des integrativen Kindergartens am Institut für Hörgeschädigte Straubing.

³Eine Aufnahme in das Internat und die Sonderpädagogische Tagesstätte kann nur gegen schriftliche Kostenzusage des örtlichen und sachlich zuständigen Jugend- bzw. Sozialhilfeträgers erfolgen.

(5) Am Bayerischen Cochlear-Implant-Centrum wird die Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Rehabilitationsleistungen auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß § 43 Nr. 2 SGB V geregelt.

§ 8

Gesundheits- und Hygienevorschriften

(1) ¹Die Schulgesundheitspflege richtet sich nach Art. 80 BayEUG und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften. ²Die Überwachung der Schulen in hygienischer Hinsicht und die Beratung in medizinischen Fachfragen richtet sich nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst.

(2) Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

§ 9

Schulbetrieb

(1) ¹Für den Schulbetrieb gelten die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die hierzu ergangene Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung - F, VSO-F). ²Für den Betrieb des integrativen Kindergartens gelten das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen.

(2) Der Unterricht richtet sich nach den vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus veröffentlichten Lehrplänen.

(3) Die Ferien richten sich nach der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Ferienordnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

¹Diese Satzung tritt zum 1. des Monats, der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern folgt, in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Bezirks Niederbayern für das Institut für Hörgeschädigte in Straubing vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17/2000 S. 144) außer Kraft.

Landshut, 9. Oktober 2014
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung des Bezirks Niederbayern
vom 22. Oktober 2014

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird auf die Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2014 im AllMBI Nr. 10/2014 (S. 466) vom 30. September 2014 hingewiesen.

Landshut, 22. Oktober 2014
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Energieberatung

Bekanntmachung

Förderprogramm „Energiecoaching für Gemeinden_Basis 2015/2016“

Allgemeines:

Das Energiecoaching ist eine kostenlose Beratung für kleine und mittlere Gemeinden zu den Themen Energieeinsparung, Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Ziel ist das Aufzeigen von Möglichkeiten der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende vor Ort. Das Energiecoaching wurde 2013 in 34 niederbayerischen Gemeinden erfolgreich durchgeführt und wird nun fortgesetzt. Im Jahr 2015 stehen Mittel für 15 - 20 und im Jahr 2016 für 5 - 10 Gemeinden in Niederbayern zur Verfügung.

Inhalte:

Das Coaching für die Gemeinden erfolgt vor Ort. Die Kosten werden vom Freistaat Bayern zu 100 % getragen. Es umfasst mindestens fünf Beratungstage pro Gemeinde. Die Kontaktaufnahme mit den zu beratenden Kommunen erfolgt selbstständig von Seiten des Energiecoaches.

Vom Energiecoach werden folgende Leistungen bei jeder zu coachenden Gemeinde erwartet:

- Erstellung einer Energiebilanz für das Gemeindegebiet (aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Sektoren) und die kommunale Verwaltung, jeweils unter Berücksichtigung aller drei Bereiche Strom, Wärme und Kraftstoff
- Ermittlung oder Abschätzung des/r Energiebedarfs/-produktion der etwa fünf größten Energieverbraucher/-erzeuger im Gemeindegebiet, bei denen es sich nicht um die Liegenschaften der Gemeinde handelt, und überschlüssige Analyse zu den Möglichkeiten des Aufbaus einer Energieversorgung im Verbund mit privaten Haushalten
- Erfassung der bisherigen Tätigkeiten der Gemeinde zur Umsetzung der Energiewende
- Energiechecks/Empfehlungen zur energetischen Optimierung/Sanierung ausgewählter kommunaler Liegenschaften (auf Wunsch der Gemeinde Wahl eines anderen, vergleichbaren Schwerpunkts)
- Aufzeigen von Möglichkeiten kommunaler Energiemessungen und Unterstützung beim Aufbau/bei der Pflege eines/des kommunalen Energiemanagements
- Aufzeigen von Potenzialen und Entwickeln von konkreten Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien jeweils unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, innovativer technischer Entwicklungen und der Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes (Energiedreisprung)
- Erstellen eines Zeit- und Handlungsplans zur Umsetzung der Ergebnisse

- Aufzeigen von Voraussetzungen, Zielen und Zeitbedarf eines Energienutzungsplanes oder anderer Konzepte
- Beratung zu Förderprogrammen und Aufzeigen konkreter, maßnahmenbezogener Fördermöglichkeiten
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Einbindung der relevanten Akteure
- Abschlussbericht im Gemeinderat (mündlicher Vortrag und schriftlicher Abschlussbericht)

Die Beratungsleistungen beginnen voraussichtlich im Januar 2015 und sind bis 30. Juni 2016 zu erbringen.

Bewerbung und Teilnahmevoraussetzungen:

Es ist vorgesehen, in einem ersten Schritt 15 - 20 Gemeinden im Regierungsbezirk Niederbayern beraten zu lassen. Die formlose Bewerbung der Gemeinden erfolgt postalisch oder per E-Mail an die Regierung von Niederbayern (s. Kontakt unten) bis spätestens 30. November 2014. Die Auswahl der Gemeinden erfolgt durch die Regierung von Niederbayern. Favorisiert werden Gemeinden, die bisher noch kein ganzheitliches Energiekonzept haben. Die genaue Anzahl an zu coachenden Gemeinden steht nach Durchführung des Vergabefahrens für die Coachingleistung fest. Die ausgewählten Gemeinden werden schriftlich über die Teilnahme informiert. Eine Bewerbung ist für Gemeinden ausgeschlossen, die bereits im Jahr 2013 an dem Pilotvorhaben „Energiecoach für Gemeinden“ teilgenommen haben.

Seitens der Gemeinden ist mit der Bewerbung ein fester Ansprechpartner (Name, Telefon, E-Mail) für die Regierung und den Energiecoach zu benennen. Eine Teilnahme bei Veranstaltungen der Regierung von Niederbayern ist wünschenswert (ggf. Erfahrungsaustausch, Abschlussveranstaltung). Die Teilnahme an der Evaluation des Energiecoachings wird erwartet.

Energiecoach:

Der Energiecoach wird von der Regierung von Niederbayern im Rahmen eines Vergabeverfahrens bestimmt.

Kontakt:

Regierung von Niederbayern
Frau Laura Osterholzer
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Tel.: 0871/808-1808
E-Mail: laura.osterholzer@reg-nb.bayern.de

Landshut, 14. Oktober 2014
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Zweckverband Volkshochschule Passau

¹Der Zweckverband Volkshochschule Passau (ZV VHS) erlässt auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Verbandsräte des Zweckverbandes Volkshochschule Passau. ²Sie ersetzt die Satzung vom 14. März 1994, geändert durch Beschluss vom 28. September 2005.

§ 1 Sitzungsgeld

(1) ¹Die Mitglieder des ZV sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Versammlung, dem Verbandsausschuss, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Programmbeirat.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder - mit Ausnahme des Landrates des Landkreises Passau, dem Oberbürgermeister der Stadt Passau und deren Stellvertretern - erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 50,00 €.

§ 2 Ersatzleistungen

(1) ¹Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. ²Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die, durch ihre Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis zusätzlich zum Sitzungsgeld nach § 1 eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. ²Bei der Berechnung der Entschädigung zählen angefangene Stunden ganz, wenn mehr als 30 Minuten abgelaufen sind.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) ¹Mitglieder die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 1 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen erhalten Bedienstete des ZV die entstandenen Auslagen auf Antrag ersetzt.

§ 3 Entschädigung des/der ZV-Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter

(1) Der/die Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 500 €.

(2) Der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200 €.

(3) Der ehrenamtliche Leiter der Außenstelle der Volkshochschule in Hutthurm erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

(4) Die Benutzung eines Privatfahrzeuges für Besprechungen oder Ortsterminen im Zweckverbandsgebiet bzw. anlässlich der Teilnahme an Sitzungen erhält der/die Vorsitzende bzw dessen/deren Stellvertreter/in Wegestreckenentschädigung gemäß Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes - BayRKG.

(5) Für eine auswärtige Tätigkeit erhält der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Reisekostenentschädigung für Verbandsräte

(1) Für Strecken im Verbandsgebiet, die Mitglieder des Zweckverbandes (s. § 1) aus Anlass von Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes vergütet.

(2) Für evtl. auswärtige Tätigkeiten erhalten die Zweckverbandsmitglieder Reisekosten und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

(1) ¹Grundlage für die Auszahlung der Entschädigung ist der Eintrag des Verbandsmitgliedes in die Anwesenheitsliste unter Angabe der Anwesenheitsdauer, der gefahrenen Kilometer und sonstiger, für die Abrechnung maßgeblichen Daten. ²Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Unterzeichnung des Sitzungsprotokolls.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt durch Beschluss der Versammlung am 1. Juli 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. März 1994 außer Kraft.

Passau, 1. Juli 2008
ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Hermann Baumann
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn

Der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn erlässt gemäß Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand eine monatliche pauschale Entschädigung von 50,00 Euro.

(2) ¹Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50,00 Euro festgesetzt. ³Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(3) ¹Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) ¹Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 40,00 Euro je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen stattfinden.

(5) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 3 oder 4 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Einholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 462,30 Euro.

(2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 253,91 Euro.

(3) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden im gleichen Maße angepasst, wie die Bruttogehälter der im öffentlichen Dienst beschäftigten Beamten.

(4) Zur Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird jährlich eine Zuwendung in Höhe einer monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. ²Die Entschädigungen für den Verbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zum 15. eines jeden Monats.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn vom 18. Juni 2002 (RABI Nr. 11/2002 Seite 61) außer Kraft.

Eggenfelden, 23. September 2014
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
ISAR-INN

Heinrich Trapp
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landesplanung

130. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt
am

**18. November 2014 um 9:30 Uhr
im Gasthof zur Post, Hauptstr. 20, 84152 Mengkofen**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13)
 - 2.1 Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;
Teil-Fortschreibung von Kapitel B IV Rohstoffsicherung
Kenntnisnahme der Verbindlicherklärung
 - 2.2 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;
Teil-Fortschreibung von Kapitel B I Natur und Landschaft
Regionale Grünzüge
Sachstand

3. Haushaltsplan für das Jahr 2015;
Beratung und Beschluss
4. Jahresrechnung für das Jahr 2013;
Beratung und Beschluss
5. Informationen, Wünsche und Anträge
6. Auftakt Regionales Energiekonzept

Sollte das Ausschussmitglied, dessen Vertreter Sie sind, an der Sitzung nicht teilnehmen können, erhalten Sie von diesem eine kurze Nachricht.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitten wir Sie Ihren Vertreter bzw. Ihre Vertreterin zu verständigen.

Die Sitzungsunterlagen werden voraussichtlich in der 46. KW 2014 versandt.

Landshut, 24. Oktober 2014
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender